



Internationales Bob- und Skeleton Reglement für Anschub Wettkämpfe

1. Allgemeines

Die IBSF sowie ihre Mitglieder (Nationalverbände) sind allein berechtigt, Internationale Anschub-Wettkämpfe zu veranstalten.

Mit Ausnahme der in diesem Dokument ausdrücklich aufgeführten Regeln gelten alle Regeln der derzeit gültigen Internationalen Bob- und Skeleton-Reglemente gleichermaßen für Anschubwettkämpfe.

1.1 Wettkämpfe

1.1.1 Weltmeisterschaften

Die Weltmeisterschaften werden einmal jährlich ausgetragen.

Die IBSF vergibt die Wettkämpfe gemäß Art. 1.5 des Internationalen Bob- und Skeleton-Reglements, auf schriftlichen Antrag hin an den Bewerber.

1.1.2 Disziplinen

Es werden Weltmeisterschaften in folgenden Disziplinen vergeben:

Männer: Zweier- und Viererbob (Männer und/oder Frauen), Skeleton

Frauen: Monobob, Zweierbob, Skeleton

1.1.3 Teilnahmeberechtigung

Maximal 3 Mannschaften/Athleten pro Disziplin, Geschlecht und Nationalverband.

Auf der „Position Pilot“ dürfen nur Piloten starten, die eine Lizenz erlangt und in der vorangegangenen Saison in der jeweiligen Disziplin an einem offiziellen IBSF-Event teilgenommen haben.

1.1.4 Ausschreibungen und Einladungen

Ausschreibungen und Einladungen erfolgen durch den Veranstalter, der den Wettkampf organisiert. Der Veranstalter hat die offizielle Ausschreibung mit Programm zur Genehmigung und Abstimmung mit der IBSF spätestens 3 Monate vor der Veranstaltung vorzulegen. Der Veranstalter hat abzusichern, dass die Ausschreibung mit Programm spätestens 2 Monate vor dem Wettkampf an die Nationalverbände und den ernannten Jury-Vorsitzenden versandt wird.

Die Ausschreibung muss folgendes enthalten:

- Bezeichnung des Rennens
- Ort, Datum, Zeitplan für Training und Rennen
- Anzahl und Art der Preise
- Prämien
- Beträge der Nenngelder
- Nennungsschlussstermin
- Ort, Datum und Zeit der Startnummern-Auslösung
- die den Teilnehmern gewährten Vergünstigungen (Unterkunft, Verpflegung usw.)
- Name des Organisationsleiters
- Name des Jury-Vorsitzenden
- Name des Rennleiters
- den Sitz des Organisationskomitees mit genauer Adresse. Telefon, Fax-Nummer, Email-Adresse und Angabe der Bürozeiten
- eine kurze Beschreibung der Anschubanlage (Länge, Gefälle, usw.)
- die Verpflichtung der Teilnehmer zum Abschluss einer Unfallversicherung.

Die Bedingungen für die Zulassung zum Wettkampf werden in der offiziellen Event-Ausschreibung festgelegt.

1.2 Lizenzen

Alle Wettkampfteilnehmer müssen im Besitz einer gültigen IBSF-Lizenz sein.

1.3 Nennungen

Die namentlichen Nennungen der Mannschaften müssen in Übereinstimmung mit Artikel 8.6 des Internationalen Bob- und Skeleton-Reglements über das IBSF-online-Registrierungssystem erfolgen.

1.4 Anerkennung des Reglements

Mit der Abgabe der Nennung erkennen die Teilnehmer (Wettkämpfer, Trainer und Funktionäre) dieses Reglement als verbindlich an.

1.5 Reglementverstöße

Bei Verstößen gegen die Bestimmungen des Reglements erfolgt die Bestrafung durch die Jury je nach der Schwere des Vergehens mit:

- Verwarnung
- Geldstrafe
- Disqualifizierung vom Wettkampf

1.6 Haftung und Versicherung

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Unfälle, Schäden, Diebstahl oder sonstige Ansprüche, die sich aus der Durchführung der Veranstaltung ergeben.

Der Veranstalter muss garantieren, dass die Anschubbahn getestet, zertifiziert ist und ordnungsgemäß funktioniert. Der Veranstalter muss mindestens 4 Wochen vor dem Event einen offiziellen Nachweis über die Zertifizierung der Bahn einreichen.

Der Veranstalter ist verpflichtet, eine ausreichende allgemeine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Der Veranstalter muss die allgemeine Sicherheit und den Schutz an der Bahn gewährleisten.

1.7 Anschubbahn

1.7.1 Die Bahn besteht aus einer geraden Strecke, die entweder vereist und somit mit den herkömmlichen Spurrillen ausgestattet ist, oder mit zwei Spurschienen belegt ist, auf der der Bob/Skeleton geführt wird. Sie muss innerhalb und neben den Spurschienen so ausgelegt sein, dass Spikes oder Bob-/Skeletonstartschuhe benutzt werden können. Alle anderen Bedingungen sollten dem Bob-/ Skeleton Startbereich entsprechen.

- Transportable Anschubanlagen mit oder ohne Gefälle
- Feststehende Anschubanlagen mit Gefälle
- vereiste Anschubanlagen mit Gefälle

1.7.2 Die Gesamtlänge der Bahn soll ca. 60 - 100 m betragen, wobei die Messtrecke des Anschubs mindestens 40 Meter lang sein sollte.

1.7.3 Nach der Ziellinie muss eine sichere Bremsstrecke vorhanden sein. Diese Bremsstrecke muss so ausgeführt sein, dass der Schlitten sicher zum Stillstand gelangen kann.

1.8 Schlitten

- 1.8.1 Die Schlitten (Mono-, Zweier-, Vierer-Bob & Skeleton) werden vom Veranstalter gestellt. Jeder Teilnehmer startet mit demselben Schlitten.
- 1.8.2 Der Schlitten läuft auf Kufen/Rollen, die paarweise an den Vorder- und Hinterachsen befestigt sind.
- 1.8.3 Der Schlitten muss im Aufbau den wesentlichen Merkmalen des Bob/Skeleton-Schlittens laut internationalem Reglement der IBSF entsprechen.
- 1.8.4 Der Schlitten muss ausreichende Bremsvorrichtungen zur Verzögerung bis zum Stillstand des Schlittens besitzen, es sei denn, die Bahn ist mit einem sicheren Bremssystem ausgestattet.
- 1.8.5 Der Schlitten ist vor dem Wettkampf von der Jury zu überprüfen. Von den Kontrollresultaten ist ein Protokoll zu erstellen.

1.9 Sportbekleidung

- 1.9.1 Die Athleten müssen während der Rennen angemessene Sportbekleidung tragen.
- 1.9.2 Das Tragen von Schutzhelmen ist Pflicht.
- 1.9.3 Auf nicht vereisten Anschubbahnen können die Wettkampfteilnehmer auch Lafschuhe mit kurzen Spikes (max. 7 mm) tragen.

2. Veranstalter

- 2.1 Der Veranstalter, dem die Ausrichtung eines Wettkampfs zugesprochen wird, übernimmt die gesamte Organisation und deren Kosten.
- 2.2 Der Veranstalter hat für das offizielle Training und die Rennläufe die Bahn im funktionstüchtigen Zustand zur Verfügung zu stellen.

3. Organisationskomitee und Rennleitung

- 3.1 Für die Veranstaltung ist ein Organisationskomitee zu bilden, dessen Struktur und Mitglieder sind vom Veranstalter festzulegen.
- 3.2 Die Rennleitung wird wie folgt gesetzt:
 - Rennleiter
 - Bahnchef
 - Rennarzt
 - Startleiter
 - Zielleiter
 - Zeitnehmer
 - Sprecher
 - Ordnungsdienst
 - Bob-/Skeletonmechaniker

3.3 Preise

3.3.1 Die IBSF vergibt Gold-, Silber- und Bronze-Medaillen an jeden Athleten der erst-, zweit- und drittplatzierten Mannschaften bzw. jeden Athleten, der sich auf dem ersten, zweiten und dritten Rang platziert hat.

3.3.2 Der Veranstalter übergibt den Athleten zusätzliche Ehrenpreise.

3.3.3 Die Prozedur für die Übergabe der Medaillen und weiterer Ehrenpreise ist in der offiziellen Event-Ausschreibung festgelegt.

4. Jury

4.1 Nominierung

Die IBSF ernennt den Jury-Vorsitzenden sowie ein Jury-Mitglied. Alle Jury-Mitglieder müssen im Besitz einer gültigen IBSF-Jury-Lizenz sein. An- und Abreise Daten der Jury werden zwischen IBSF und dem Veranstalter abgesprochen.

4.2 Reise- und Aufenthaltskosten

Die Reise- und Aufenthaltskosten der Jury-Mitglieder gehen zu Lasten des Veranstalters.

4.3 Zuständigkeiten

Die Jury ist das oberste Organ des Wettkampfes und übt im Rahmen dieses Reglements die Kontrolle mit Entscheidungsrecht aus.

- Durchführung der Auslosung
- Wechsel von Aktiven
- Startverbot für Aktive
- Laufwiederholung
- Neustart
- Bestrafung bei Verstößen gegen das Reglement
- Protestentscheidungen

Die Jury ist auch für alle den Wettkampf betreffenden Entscheidungen zuständig, die nicht in diesem Reglement erwähnt und festgelegt sind.

5. Rennleiter

5.1 Der vom Veranstalter eingesetzte Rennleiter muss eine gültige IBSF-Jury-Lizenz besitzen.

5.2 Der Rennleiter trägt die Verantwortung dafür, dass unter der Leitung der Jury alle Maßnahmen getroffen werden, um den ordnungsgemäßen Ablauf des Trainings und des Wettkampfes zu gewährleisten.

5.3 Während des Trainings und des Wettkampfes gibt der Rennleiter nach Rücksprache mit der Jury den Start für jeden Wettkampfteilnehmer frei.

5.4 Stellt die Jury Mängel fest, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Wettkampfes beeinträchtigen könnten, so muss der Rennleiter diese Mängel beheben lassen.

5.5 Der Rennleiter hat die von der Jury getroffenen Entscheidungen zu vollziehen.

5.6 Auf Anordnung der Jury beruft der Rennleiter die Mannschaftsführersitzungen ein.
Der Rennleiter nimmt an diesen Sitzungen teil.

5.7 Der Rennleiter hat Weisungsbefugnis seitens des Veranstalters gegenüber allen Funktionären, die mit den sportlichen Aktivitäten des Wettkampfs beauftragt sind.

6. Versicherung

Die Nationalverbände sind dafür verantwortlich, dass jeder Aktive über eine Unfall- und Invaliditätsversicherung mit ausreichender Deckung, sowie eine Haftpflichtversicherung mit allseitiger Deckung der Risiken verfügt, die sich aus einem Unfall ergeben können.

6.1 Medizinischer Dienst

6.1.1 Während der offiziellen Trainings- und Rennläufe muss an der Bahn folgendes vorhanden sein:
medizinisches Fachpersonal mit Kenntnis und Erfahrung in der Notfallmedizin

6.1.2 Ein Krankenwagen muss für Notfälle sofort abrufbar sein

6.1.3 Das medizinische Fachpersonal ist für die erste ärztliche Hilfe bei Verletzungen und Erkrankungen der Aktiven verantwortlich. Es regelt den Abtransport von verletzten oder erkrankten Aktiven zur weiteren ärztlichen Behandlung.

7. Training und Wettkampf

7.1 Training

7.1.1 Der Veranstalter bietet mindestens 3 offizielle Trainingsläufe mit Zeitnahme pro Disziplin an.

7.1.2 Die Teilnahme am offiziellen Training ist nur den Mannschaften/Athleten gestattet die zum Wettkampf gemeldet wurden.

7.2 Wettkampf

7.2.1 Die Startfolge für den Wettkampf wird durch Auslosung ermittelt.

7.2.2 Jede gemeldete Mannschaft behält für die Dauer des Wettkampfes dieselbe Nummer. Diese Nummern sind nicht übertrag- oder austauschbar.

7.2.3 Im Wettkampf werden je Disziplin 3 Anschubwertungsläufe ausgetragen.

7.2.4 Für den Wettkampf werden die Athleten in einer Startgruppe pro Disziplin und Geschlecht zusammengefasst.

7.2.5 Startreihenfolge

1. Lauf Startnummer 1 bis Ende

2. Lauf Startnummer 1 bis Ende

3. Lauf von 10 bis 1 nach Platzierung nach dem 2. Rennlauf

Falls nach dem ersten oder zweiten Lauf zwei oder mehr Mannschaften/Athleten die gleiche Zeit erreicht haben, wird die Startordnung dieser Mannschaften/Athleten für den zweiten bzw. dritten Lauf anhand der „Bib“ Nummer festgelegt, d.h. als erster startet die Mannschaft/der Athlet mit der höchsten „Bib“ Nummer.

Bei der Reduzierung vor dem letzten Rennlauf bleiben die ausgeschiedenen Mannschaften/Athleten mit der letzten Platzierung in der Wertung.

7.3 Start

7.3.1 Der Start erfolgt in der festgelegten Startfolge.

7.3.2 Nach Freigabe der Bahn durch den Starter (ein akustisches Signal) muss die Mannschaft/der Athlet innerhalb von 30 Sekunden starten.

7.3.3 Wird beim Start der Bob/Skeleton aus der Spur/den Spurschienen gehoben, kann der Startvorgang nur 1x wiederholt werden.

7.4 Zieldurchfahrt

7.4.1 Bei der Zieldurchfahrt müssen sich alle Mannschaftsmitglieder/Aktiven im Bob oder auf dem Skeleton befinden.

7.4.2 Die Aktiven müssen beide Füße innerhalb der Begrenzung des Bobfahrgestells haben.

7.4.3 Über der Ziellinie ist in einer Höhe von 130 cm ein Kontrollband gespannt, das von den Mannschaften/Athleten nicht abgerissen werden darf.

7.5 Mannschaften

7.5.1 Alle Rennläufe müssen grundsätzlich mit der gleichen Mannschaft bestritten werden.

7.5.2 Bei Verletzung oder Erkrankung eines Mannschaftsmitglieds kann der jeweilige Athlet mit Genehmigung der Jury durch einen Aktiven desselben Nationalverbands ausgewechselt werden.

7.5.3 Laufwiederholung
Nach einer von der Mannschaft unverschuldeten Störung kann der Lauf nach Genehmigung durch die Jury wiederholt werden.

7.6 Zeitmessung und Wertung

7.6.1 Die Wertung ergibt sich durch die Addition der einzelnen Laufzeiten. Die Zeitmessung erfolgt elektrisch bzw. elektronisch.
Es muss mindestens eine Zwischenzeit gemessen werden.

7.6.2 Bei Zeitgleichheit auf 1/100 Sekunde von zwei oder mehreren Mannschaften/Athleten, die auf den Rängen 1 – 3 zu platzieren sind, wird die Wertung anhand folgender Kriterien festgelegt: für den besten Lauf gemessene Zeit;
Bei weiterer Zeitgleichheit trotz Anwendung dieses Kriteriums, wird die Platzierung anhand des Resultats des Finallaufes entschieden.
Bei Zeitgleichheit auf den weiteren Plätzen der Rangliste wird der gleiche Rang vergeben.

Die Ranglisten für Training und Wettkampf müssen so schnell wie möglich veröffentlicht werden.

7.6.3 Die offizielle Rangliste ist durch den Vorsitzenden der Jury und den Rennleiter zu unterzeichnen.

8. Siegerehrung

8.1 Die Siegerehrung soll so bald wie möglich im Anschluss an das Rennen nach Ablauf der Protestfrist durchgeführt werden.

8.1.1 Bei allen Wettkämpfen gemäß Artikel 1 des Internationalen Bob- und Skeleton-Reglements müssen die Flaggen der Nationen der drei bestplatzierten Mannschaften/Athleten gehisst werden. Außerdem muss die Hymne der Nation der Sieger-/mannschaft gespielt werden.

9. Proteste

9.1 Proteste müssen der Jury spätestens innerhalb von 5 Minuten nach dem Lauf, in dem sich der diesbezügliche Vorfall ereignet hat, mündlich vorgetragen werden.

9.2 Außerdem müssen die Gründe für den jeweiligen Protest spätestens 20 Minuten nach Abschluss des Rennens in Schriftform an die Jury gerichtet werden.

9.3 Proteste können nur von offiziell nominierten Mannschaftsführern mündlich vorgetragen und schriftlich eingereicht werden.

9.4 Nach Ablauf der Frist für die Unterbreitung von Protesten wird kein Protest mehr zugelassen.

9.5 Mit Abgabe des Protestschreibens ist eine Gebühr in Höhe von 100,00 Euro zu entrichten. Sie verfällt zu Gunsten der IBSF im Falle, dass der Protest abgelehnt wird. Andernfalls wird die Protestgebühr zurückerstattet.

9.6 Die Entscheidung über einen während eines Wettkampfs eingereichten Protest muss innerhalb einer Zeit getroffen werden, die es den durch den Protest betroffenen Mannschaften/Athleten ermöglicht, im Falle der Ablehnung des Protests potentiell weiterhin am Wettkampf teilzunehmen.

9.7 Bei Protesten nach Beendigung des Wettkampfes sollte die Jury ihre Entscheidung möglichst innerhalb von 15 Minuten nach Abgabe des Protests bekanntgeben.

9.8 Die Jury entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Jury-Präsidenten.

9.9 Die Entscheidung der Jury ist endgültig, unanfechtbar und hat sofortige Wirkung.

10. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.